

Teilen und Verteilen : "Umverteilung" in korporativer Logik am Beispiel der alten Eidgenossenschaft

Autor(en): **Schläppi, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **22 (2015)**

Heft 1: **Umverteilen = Redistribuer**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-650772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Teilen und Verteilen

«Umverteilung» in korporativer Logik am Beispiel der alten Eidgenossenschaft

Daniel Schläppi

Der moderne Wohlfahrtsstaat charakterisiert sich durch vielfältige Formen der «Umverteilung» zwischen unterschiedlichen Akteuren und Institutionen. Redistribution nach heutigem Muster erfolgt vorrangig durch behördlich gesteuerten Transfer von Fiskalerträgen. Die Umlagerung von Finanzmitteln von besser gestellten hin zu prekär ausgestatteten Bevölkerungsgruppen, Gemeinwesen und Regionen erfolgt auf rechtlichen Grundlagen, die durch demokratisch legitimierte Institutionen in geregelten Verfahren ausgehandelt werden.

Dieser Beitrag geht von folgenden Problemstellungen aus: Ist es möglich, ein in den Industriestaaten des 20. Jahrhunderts entwickeltes und zur Blüte gekommenes Konzept von allgemeiner Wohlfahrt auf die Vormoderne zu übertragen? Taugen moderne Kategorien zur Beschreibung und Analyse vielfältiger vormoderner Phänomene, die in ihrem Kern als «Umverteilung» interpretiert werden könnten? Lassen sich die empirischen Befunde zur alten Eidgenossenschaft im Rückbezug auf Logiken und Wesen des modernen Sozialstaates eindeutig und einleuchtend klassifizieren?

Grundlegend zum Verständnis der sozialpolitischen Konzepte der Vormoderne ist, dass die praktizierten Formen von Redistribution und materiellem Ausgleich weder auf verfassungsgestützten Rechtsansprüchen noch auf politischen Verfahren beruhten. Vielmehr waren der Alltagspraxis vielfältige, aus altem Herkommen begründete Modi der «Umverteilung» selbstverständlich und unreflektiert eingeschrieben. Als Referenzrahmen dienten in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten materiell heterogen ausgestattete und rechtlich vielfältig ausgestaltete korporative Strukturen auf allen Ebenen von Gesellschaft und Staat. Agierende Individuen und/oder Gruppen, politische Institutionen beziehungsweise Gemeinden sowie der Staat oder allgemein die Obrigkeiten lassen sich analytisch jedoch nicht sauber auseinanderhalten. Vielmehr standen Institutionen, Interessengruppen und Individuen in komplexen und schwer aufzuschlüsselnden Interaktionsbeziehungen.

Ausgehend von dieser Grunddifferenz, widmet sich der *erste* Teil des Beitrags im Sinn eines Epochenvergleichs dem strukturellen Untergrund und den allgemeinen

Wesenszügen vormoderner Redistribution. Im Zentrum stehen dabei fehlende Fiskaleinkünfte, die Kommunalisierung des Armenwesens mit ihren Folgen für die Rechtsentwicklung, die Verwaltungspraxis, das fallweise Aushandeln von materiellen Zuwendungen, die für die «Umverteilung» charakteristische Anwesenheit der an Transferhandlungen Beteiligten sowie die soziale und rechtliche Abschottung des Kreises der Nutzungsberechtigten nach Kriterien der Korporationszugehörigkeit. Der *zweite* Abschnitt befasst sich mit der für die Redistribution unter vormodernen Vorzeichen wesentlichen hegemonial-legitimierenden Dimension. Diese verweist ihrerseits auf die sich im Kontext von Güterverteilung zwingend öffnenden Konfliktfelder, von denen der *dritte* Teil handelt. Danach werden in einem *vierten* Abschnitt die hinter Ressourcetransfers erkennbaren ökonomischen Logiken, die sich an anderen Kriterien als jenen des modernen Sozialstaates orientierten, dechiffriert. Das Fazit rekapituliert einerseits die grundsätzlichen Befunde, reflektiert andererseits aber auch deren Implikationen auf historiografische Konzepte und auf die längerfristige historische Entwicklung. Dabei wird deutlich, dass die *Umverteilung alten Stils*, sprich: die Privilegierung gemeinsam besitzender und nutzender Bürger-, Dorf- und Talschaften als Strukturmerkmal von Sozialpolitik schweizerischer Prägung die liberalen Revolutionen des 19. Jahrhunderts überdauerte und – in vielen Köpfen – bis in die Gegenwart fortlebt.

«Umverteilung» – eine moderne Denkfigur angewendet auf die Vormoderne

Die zuletzt pausenlos und mit steigender Vehemenz geführten Verteilungsdebatten über Managersaläre, Abzocker, Mindestlöhne und «Working Poor» bei gleichzeitiger Infragestellung eingespielter Umverteilungsmechanismen verdeutlichen, wie nebst der Sozialpartnerschaft gegenwärtig auch traditionell verankerte Vorstellungen von der staatstragenden Bedeutung des Sozialausgleichs relativiert werden. Weil moderne «Umverteilung» über die Verlagerung von Finanzmitteln läuft, wird in den fraglichen Auseinandersetzungen prioritär über die Verteilung von Steuerlasten gestritten. Laut dem Unternehmensdachverband *Economiesuisse* finanzieren die «vermögendsten 20 Prozent der Bevölkerung und die Unternehmen» die «Mehrheit der Staatsausgaben und beziehen demgegenüber verhältnismässig geringe Leistungen vom Staat», während «Bezüger tieferer Einkommen» zu den «Nettoempfängern der Umverteilung» gehören würden. Deshalb sei eine «relativ kleine Zahl von ergiebigen Steuerzahlern» besonders «wichtig für die Staatsfinanzierung».¹ *Economiesuisse* fordert, die Schweiz müsse «am Steuerwettbewerb festhalten und Steuerreformen weiterverfolgen»,

weil nur «ein Steuersystem, das für finanzkräftige Schichten attraktiv» sei, über «Umverteilung zur Solidarität» beitragen könne. Auch wenn dieser Gedankengang der Wirtschafts- und Finanzlobby etwas unlogisch anmutet – Bevorzugung als Bedingung für Ausgleich –, macht er doch deutlich, dass Redistribution heutzutage primär als finanzpolitische Rechenoperation, als funktionale Umschichtung von Fiskaleinnahmen verstanden wird. Vor dem Hintergrund dieser Beobachtung lohnt es sich, auf die wichtigsten Aspekte der ökonomischen, institutionellen, politischen, sozialen und kulturellen Strukturbedingungen der Zeit vor 1800 und deren Differenz zur Jetztzeit einzugehen.

Erstens tat sich die alte Eidgenossenschaft aus vielerlei Gründen schwer mit fiskalischer Abschöpfung und überhaupt mit der Etablierung eines geordneten Steuerwesens. Obwohl obrigkeitliche Bestrebungen zu flächendeckender Monetarisierung des feudalen Gebühren- und Abgabewesens erkennbar sind, lagen den Staatshaushalten verworrene Gemengelagen unterschiedlichster Ressourcen zugrunde. Neben eigenwirtschaftlich genutzten oder verpachteten Boden- und Waldressourcen fielen vor allem Natural- und Arbeitsleistungen von Bürgern und Untertanen sowie Grundlasten ins Gewicht. Auch deswegen überantworteten zentralobrigkeitliche politische Akteure die Kompetenz, wohlfahrtsstaatliche Massnahmen durchzuführen, an parastaatliche Institutionen wie Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften oder Spitäler. Diese sollten die erwarteten Leistungen aus den Erträgen ihrer Gemein- beziehungsweise Dotationsgüter eigenwirtschaftlich erbringen. In Notlagen oder bei chronisch prekärer Ausstattung sprangen obrigkeitliche Kassen subsidiär ein.²

Diese Einbettung von «Umverteilung» in korporativ organisierte, weitgehend selbstverwaltete Institutionen schuf zweitens ein spezifisches Rahmenwerk zivilrechtlicher, technischer und administrativer Art. Die Vormoderne kannte zwar keine auf naturrechtlich unterlegter Egalität beruhenden Grundrechte. In den Diskursen um inhaltlich dehnbare Konzepte wie «Hausnotdurft» und «Nahrung» manifestierten sich jedoch implizite gesellschaftliche Grundwerte, die auf ein einklagbares Anrecht auf garantierte Subsistenzgrundlagen hinausliefen.³ Als Konsequenz der 1511 durch die eidgenössische Tagsatzung angeordneten Kommunalisierung der Armenfürsorge beschränkte sich der Kreis jener, die potenziell Ansprüche auf diese «Umverteilung» geltend machen konnten, zunehmend auf die per ererbtem Heimatrecht privilegierten Angehörigen der besagten Personenverbände und Nutzungskorporationen. Sie partizipierten exklusiv an einem Güterpool, in dem Geldspenden nur eine Variante in einer breiten Palette beobachtbarer Ressourcentransfers darstellten. Das Austeilen vielfältiger materieller Güter war (wie das Einnehmen) integraler Bestandteil eines korporativen Ressourcenmanagements, welches das Kerngeschäft im Verwaltungshandeln genossenschaftlicher Institutionen ausmachte.⁴

Drittens konnte natürlich nur das (um)verteilt werden, was tatsächlich greifbar vorhanden war. Die Entscheidung, wer davon wie viel bekommen sollte, oblag kollegialbehördlichem Aushandeln: Entweder musste bestimmt werden, wie hoch regelmässig ausgerichtete Distributionsleistungen ausfallen sollten, oder es lagen konkrete Unterstützungsbegehren von Privaten oder Gruppen vor, wie etwa 1676 jenes der Zuger Gemeinde Walchwil, die dringend Holz aus dem der Zuger Bürgerschaft gehörenden «Bannholz» zum Ausbessern und Neubau von Häusern benötigte. Um das Begehren zu prüfen und anschliessend gutzuheissen, erschienen auf Ersuchen der Gemeinde die zwölf wichtigsten Beamten der Stadt Zug zum symbolträchtigen Augenschein vor Ort.⁵ Während die kommunalen Amtsträger sich im Dorf ihres Verhandlungsgeschicks rühmen konnten, resultierte auch für die Behördenvertreter aus der Hauptstadt ein Ansehens- und Legitimitätsgewinn in der Untertanengemeinde. Doch wenn der Akt grosszügiger «Umverteilung» tatsächlich umgesetzt werden sollte, mussten die Honoratioren zuerst die Zustimmung der nutzungsberechtigten städtischen Bürgerschaft einholen, verlangte ein Protokollzusatz doch ausdrücklich die Ratifikation des Entscheides durch die Stadtzuger Bürgerversammlung. Zu bedenken ist ferner, dass die Kollektivität der Entscheidungsfindung und die fallweise Öffentlichkeit und Sichtbarkeit der fraglichen Prozeduren zwingend präjudiziären Charakter hatten, indem gegenüber Gremiumskollegen und einfachen Leuten Anspruchshaltungen beziehungsweise Verpflichtungen für die Zukunft geschaffen oder negiert wurden.

Hatte sich viertens ein korporatives Gremium über zu verteilende Güter und die fraglichen Mengen verständigt, mussten Bargeld, Holz, Nahrungsmittel, Kleidung oder Geld physisch übergeben oder das fragliche Wald- oder Weidestück vor Ort abgesteckt werden. Dies erforderte das Zusammentreffen der an einer Transaktion Beteiligten oder mindestens von deren handlungsbefugten Bevollmächtigten. «Umverteilung» wurde dadurch zur von den Regeln der Anwesenheitsgesellschaft eingehegten sozialen Handlung, in der zwangsläufig der rituelle Unterton jedes Gebens und Nehmens anklang.⁶ Diese äussere Sichtbarkeit, die mit den meisten Transferleistungen in lokalen Gesellschaften einherging, gab der «Umverteilung» ein vollkommen anderes Gepräge als der anonymisierte, über Bankverbindungen abgewickelte Reichtumsausgleich modernen Zuschnitts.

Weil fünftens Gemeindegüter und kollektive Ressourcen von chronischer Verknappung und Übernutzung bedroht waren, entwickelten sich korporative Personenverbände zwangsläufig zu genossenschaftlich organisierten Privilegiengemeinschaften, deren Strategien zur Bewältigung sozialer Ungleichheit von den Sachzwängen der lokalen Ökonomie und Sozialtopografie gerahmt waren. Auf diesem Untergrund entstanden örtliche Rechtstraditionen, die einerseits partikularistische Distributionslogiken legitimierten und andererseits die Entwicklung eines übergreifenden Rechtsgerüsts blockierten.⁷

Wenn *Economiesuisse* in der eingangs zitierten Analyse «Marktprozesse» als anonyme Ursachen von Ungleichheit ausmacht, so ist sechstens für die ältere Schweizer Geschichte nachdrücklich auf «Machtprozesse» zu verweisen. Selbstverständlich ist Reichumsverteilung auch im 21. Jahrhundert noch untrennbar mit dem Besitz und der konkreten Durchsetzung von Macht verbunden. Allerdings hat «Macht» in der jüngsten Vergangenheit ein ganz anderes Gepräge als in der Vormoderne. Während heute die Lehre von der Unbestechlich- und Unfehlbarkeit der Marktkräfte im Verbund mit dem Glauben an das Leistungsprinzip materielle Ungleichheit legitimiert und damit die eminente Wirkungsmacht nonmeritokratischer Erfolgsfaktoren verschleiert, so konstituierten sich Politik und Gesellschaft in der Vormoderne nachgerade über Macht und soziale Hierarchien. Stichworte hierzu wären: Aristokratisierung, kulturelle Abschliessung und die Herrschaftsmonopole ständischer Oberschichten. Die hegemonialen und ökonomischen Gegebenheiten generierten im Regelfall genau inverse Umverteilungseffekte und liessen materiellen Reichtum in Form von Grundlasten, Dienstbarkeiten und Herrschaftsrechten vom Sockel zur Spitze der Gesellschaftspyramide fließen – also zu den dominanten Gesellschaftsschichten. In der Vormoderne bedurfte materieller Wohlstand nicht so sehr an ökonomischem Geschick als vielmehr an über ständisches Herkommen vermittelten, privilegierten Zugängen zur Ressourcennutzung.⁸ Über Bündnisgelder, Soldgeschäft, Gesandtschaften, Verwaltungsposten, Marktzugänge, Investitionsmöglichkeiten, Symbolressourcen (wie etwa in kollektiven Ritualen und politischen Prozeduren realisierte Ehrgegewinne) und den privilegierten Zugang zu Kommunikations- und Verkehrskreisen schlug sich der ständische Vorrang der alteidgenössischen Eliten realpolitisch als endemische Güterumlagerung *von unten nach oben* nieder.

Hegemoniale Logiken und Zwecksetzungen von Ressourcentransfers

Wenn die Strukturen den herrschaftlichen Interessen also grundsätzlich zuträglich waren, dann fragt sich, welche Akteurschaften denn welche Ziele und Strategien verfolgten, wenn sie Massnahmen zur «Umverteilung» vorschlugen, ergriffen oder forderten. Auf staatlicher Ebene, wo die Denkweisen der herrschenden Schichten über Art, Weise und Umfang von Ressourcentransfers an tiefer gestellte Bevölkerungssegmente entschieden, standen weniger sozialpolitische Zielsetzungen als vielmehr die Legitimation genossener Standesprivilegien und die damit einhergehende Machtabsicherung im Zentrum.⁹ Mit finanziellen Unterstützungen an kommunale Armenkassen konnten unmittelbare Notlagen abgefedert und damit systembedrohende Konfliktpotenziale abgeführt werden. Stritten sich

Gemeinden untereinander um Beitragspflichten – etwa zum Unterhalt öffentlicher Infrastrukturen – oder kämpften Gewerbekorporationen um Marktzugänge und Qualitätsstandards, wandte die Obrigkeit bestimmte Moderationsstrategien an: Sie lotete das Verhältnis von Kosten und Nutzen zwischen den Streitparteien solange aus, bis ein tragfähiger Konsens hergestellt war.

Vergleichbare Logiken verfolgte die obrigkeitliche Politik im Kontext der Allmendteilung, dem ambitioniertesten Umverteilungsprojekt des 18. Jahrhunderts, welches von Regierungsseite proklamatorisch unterstützt, realpolitisch aber sehr zurückhaltend betrieben wurde. Tatsächlich gebärdeten sich die Obrigkeiten aus Furcht vor durch soziale Verwerfungen geschürten Konflikten und Protestaktionen als Vermittlungs- und Schlichtungsinstanzen zwischen lokalen Interessengruppen. Diese waren gehalten, die Modalitäten der «Umverteilung» der Bodenressourcen zunächst unter sich auszuhandeln, während die Regierungsinstanzen ihre Rolle in der Wahrung traditioneller Besitzstände aller Parteien sowie der Nutzungsrechte alten Herkommens sahen.¹⁰

«Auflagen» oder «Promotionsgelder», die frisch gekürte Amtsträger für ihre Wahl in die Kassen der Genossenschaften, denen sie angehörten, zu zahlen hatten, sind dagegen als Abgeltung für private Profite zu verstehen. Weil viele Posten im Gemeinwesen eine Aussicht auf persönliche Einnahmen versprachen, war es in den Augen der Mitglieder der nominationsberechtigten Nutzungskorporationen selbstverständlich, dass sie direkt oder vermittelt über die Korporation ihren Anteil am privaten Glück des Posteninhabers bekommen sollten.¹¹ Die ständisch strukturierten Gesellschaften der Vormoderne lebten zwar im Wissen um die Unumstösslichkeit und alltägliche Wirkungsmacht sozialer Differenzen. Trotzdem wurden Herkommen und höhere Geburt als ideologische Grundlagen von Herrschaft in den beschriebenen Praktiken durch eine genossenschaftliche Nutzenlogik relativiert. Bei der Verteilung der wertvollsten Privilegien manifestierte sich nämlich die Idee korporativer Gleichheit als ganz konkrete «Umverteilung» in Form von Zahlungen privater Privilegenträger an jene Nutzergruppen, welche diese Privilegien als ihr Kollektiveigentum und deren Gewährung als Akt der Gunstbezeugung *ad personam* ansahen.

Verteilungsfragen als Katalysator von Konflikten

Aus dem korporativ-genossenschaftlichen Verständnis davon, wie Gemeinwesen zu organisieren seien, entsprangen jene Logiken, mit denen sich in der Vormoderne Konflikte vom Zaun brechen und nachhaltig schüren liessen. Ideologische Fundamentalkritik, die das Potenzial besass, Machtverhältnisse zu erschüttern, wurde beispielsweise immer wieder im Zusammenhang mit

der Distribution ausländischer Pensionen und Bündnisgelder laut.¹² Dass in beinahe jeder systemgefährdenden Revolte materielle Verteilungsfragen im Allgemeinen aufgeworfen und Forderungen nach «Gleichteilung» des fremden Geldes im Besonderen erhoben wurden, führt auf das Themenfeld «Umverteilung» zurück und verdeutlicht, von welcher eminenten Bedeutung eine als fair empfundene Güterdistribution in der politischen Ökonomie der vormodernen Eidgenossenschaft war.¹³

Die Idee von allen Nutzungsberechtigten zu Gute kommenden, paritätischen Dividenden genoss hohe Legitimität und bildete ein tragendes Element im Ideologierüst ständischer Herrschaft. Dies nicht zuletzt deswegen, weil «Gleichteilung» die faktischen Herrschafts- und Reichtumsverhältnisse im Licht gegebener Machthierarchien und lebensweltlicher Abhängigkeiten plakativ konterkarierte. Denn selbstredend bezweckten die fremden Mächte mit ihren Begünstigungsstrategien, dass besonders treue Parteigänger über direkt empfangene Begünstigungen und die ihnen bei der Geldverteilung vor Ort gewährten Ermessensspielräume subkutane Interessenspolitik betreiben sollten.¹⁴ Die Funktionsweise solcher unterschwelliger ausländischer Einflussnahme war allgemein bekannt und im Regelfall grundsätzlich akzeptiert. Überschritten die Mächtigen mit ihren Bereicherungsstrategien in der klandestinen Pensionenwirtschaft aber die von der *moralischen Ökonomie* implizierten Grenzen, kam bald der Ruf nach «Gleichteilung» auf – in ihrem egalitären Geist eine unerhört provokative Forderung, die privat usurpierte Geldflüsse im Interesse und zu Gunsten der Allgemeinheit umlenken sollte.¹⁵

Politischer Widerstand *von unten* regte sich in der Vormoderne dann, wenn sich die Spielregeln der Güterverteilung entweder in schleichenden Prozessen oder durch obrigkeitliche Impulse über ein akzeptierbares Mass hinaus veränderten und staatstragende Praktiken der Redistribution *von oben* infrage gestellt wurden. Ob Zehntverweigerung in der Reformation, die Empörung über die Münzabwertung im Bauernkrieg von 1653 oder die wiederkehrenden Pensionenunruhen: Stets ging es darum, dass tiefer gestellte Sozialschichten sich dagegen wehrten, wenn die Machteliten ihnen politische Sonderrechte oder materielle Vorteile vorenthalten oder gar wegnehmen wollten. Selbst die diversen Genfer Revolutionen des 18. Jahrhunderts speisten sich nicht vornehmlich aus aufklärerischem Gedankengut und menschenrechtlichem Impetus. Vielmehr bezweckten sie die Restituierung von Standesprivilegien der städtischen Bürgerschaft, die über Generationen wegerodiert waren: Sie forderten also die *Rückverteilung* der von oligarchischen Führungsgruppen usurpierten Rechte. Als paradigmatisch für derartige Denkweisen steht auch die «Henzi-Verschwörung», die in Bern 1749 vereitelt wurde, bevor sie überhaupt begonnen hatte. In seinem Pamphlet gegen die herrschende Aristokratie bezog sich der wegen seines multiplen

Scheiterns an den Umständen seiner Zeit zu europäischer Berühmtheit gelangte Samuel Henzi (1701–1749) nicht nur auf uralte Rechtsgrundlagen, welche die Egalität unter den *burgerlichen* Familien belegen sollten. Vielmehr warf er den Patrizierfamilien auch vor, sie hätten «aus dem Gut der Stadt Bern ein Eigenthum der Geschlechter» gemacht.¹⁶ Als eigentliche «Usurpatoren» seien sie darauf aus, «sich und den Ihrigen grossen Reichthum zuzuschancen, die übrigen Bürger aber in die tiefste Armuth zu stürzen». Zu diesem Zweck hätten sie «aus dem gemeinen Gut nicht nur ihre Ämter verbessert, sondern aufs Doppelte und Dreifache gebracht». Gleichzeitig bleibe den 250 von der Regierung ausgeschlossenen regimentfähigen Geschlechtern nur «das traurige Zuschauen». Henzi beschwor fiskalische Horrorszenarien herauf, welche solche Zustände zwingend hervorrufen mussten, und gab zu bedenken, bald müsse wegen geheimer Staatsausgaben «das Schatzgewölb geleert, zu Ersetzung des Schadens aber eine Telle [Steuer] erfunden werden». Dem «Übel» sei nicht anders beizukommen, «als wenn eine schöne Anzahl mannhafter und redlicher Bürger, in deren Adern noch von dem alten Bernerischen Heldenblut wallt, [...] mit einem plötzlichen und unerwarteten Ausbruch den Thron der Usurpatoren also erschütterten, dass ihre harte Herzen die mit Thränen nicht zu erweichen sind, durch den Donner der Waffen zermalmet» würden.

Der zuletzt genannte Passus verweist auf einen entscheidenden Grundzug der in Richtung einer erwünschten gegen eine unerwünschte «Umverteilung» zielenden politischen Forderungen. Sie wurden stets von korporativ gerahmten Gruppen vorgetragen, die sozial durchaus heterogen zusammengesetzt sein konnten, die ihre Ansprüche aber aufgrund identischer ständischer Stellung, also als rechtlich fundierter und legitimierter Personen- beziehungsweise Nutzungsverband, im Kollektiv formulierten. Diese Gemeinsamkeit charakterisiert die von bäuerlicher ebenso wie von bürgerlicher, kommunaler, zünftiger oder korporativer Seite geäußerten Distributionsbegehren. Selbst minderprivilegierte Gruppen wie Hinter-, Bei- oder Landsassen agierten aufgrund ihrer ständischen Egalität jeweils als Verbund, was im Licht der korporativen Prägung der Epoche die Erfolgchancen erhöhte.¹⁷

Den geschilderten Transferlogiken ging es also nicht zwingend um den Ausgleich zwischen reich und arm. Ein einfacher aber geschäftstüchtiger Bürger oder Bauer mochte durchaus wohlhabender sein als ein heruntergekommener Exponent des Herrenstandes. Dreh- und Angelpunkt im genossenschaftlichen Verständnis von fairer Verteilung war die Respektierung von rechtlich gesicherten Ansprüchen bei gleichzeitigem Versuch, die Bezugsbefugten eines Standes paritätisch zu behandeln.

Redistribution als Instrument zur Stabilisierung der lokalen Ökonomie

Im Verlauf der frühen Neuzeit wurde das alteidgenössische Fürsorge- und Vormundtschaftswesen kommunalisiert. Gleichzeitig waren wohlhabende Haushalte in ländlichen Gemeinden auf ein Heer an saisonalen Arbeitskräften angewiesen, meist Tagelöhner, die aus jenen Schichten rekrutiert wurden, die aufgrund von fehlendem eigenem Land oder zu wenig Arbeitsmöglichkeiten unterbeschäftigt und -versorgt waren. Die hablichen Haushalte hatten ein erhebliches Interesse daran, die betreffenden Menschen nicht mittels Armensteuern finanziell zu unterstützen, welche die Reichen am stärksten belastet hätten. Deshalb wurden einerseits situative Zuwendungen subsidiären Charakters aus den Gemeindegassen ausgerichtet oder Naturalien verteilt, welche den prekär ausgestatteten Haushalten das Erreichen der Subsistenzgrenze ermöglichen sollten.¹⁸ Andererseits erhielten knapp ausgestattete Familien auf Gemeindegassenden Grundstücke zur dauerhaften Nutzung als Gärten oder gar als Bauland zugeteilt.¹⁹

Hinter solchen Formen der «Umverteilung» standen andere Logiken als im Fall der aus hegemonialen und legitimatorischen Gründen beobachteten Ressourcentransfers, wie sie im obrigkeitlichen beziehungsweise staatlichen Kontext stattfanden. Primär ging es darum, Kosten zu sparen und Gemeindegassen möglichst von begüterten Privathaushalten auf das Kollektiv umzulagern. Liquidität war in einer Gesellschaft, in der wenig Geld im Umlauf war und viele ökonomische Transaktionen über Kredit oder Gegenleistungen abgewickelt wurden, ein besonders wertvolles Gut. Geldspenden kamen die begüterte Bauernschaft eines Dorfes teurer zu stehen, als wenn sie ihre Kostgänger im Umgang verpflegte. Es entlastete die Gemeindegassen, wenn die Armen die bei der Ernte liegen gebliebenen Ähren aufsammeln durften.²⁰ Wenn für Arme Gemeindegassendland privatisiert wurde, wurden Kosten aufgeschoben und waren auch weniger konkret spürbar, da die Erträge von Landressourcen ohnehin erheblich schwankten und günstiges Klima mit besseren Erträgen im Folgejahr eine Allmendverkleinerung bereits vergessen machen konnte.

Erhebliche Differenzen bestanden hinsichtlich der Frage, welche Bevölkerungsgruppen wegen ihres zivilrechtlichen Status grundsätzlich nicht an Gemeindegassendressourcen partizipieren konnten, unter welchen Umständen Nutzungsberechtigte von der Güterumschichtung ausgeschlossen werden sollten und unter welchen Bedingungen Ausnahmen gemacht wurden. Waren die fraglichen Abgrenzungen in der Theorie klar gezogen, gestalteten sich die Übergänge in der Praxis des täglichen Aushandelns von Korporationen und Kommunen fließend.²¹

Fazit: Relativierung herkömmlicher Denkfiguren

Aus dem Bisherigen geht hervor, dass Fragen des Teilens und Verteilens für die Vormoderne von eminenter Bedeutung waren. Während sich politische Partizipation im modernen Sinn auf eine schmale ständische Elite beschränkte, war die materielle Teilhabe am Pool kollektiv besessener und bewirtschafteter Güter, die auf Zugehörigkeit zu korporativ aufgebauten Nutzungs- und Personenverbänden beruhte, umso wichtiger. Innerhalb dieses sozialen und institutionellen Rahmenwerks fanden vielfältige Ressourcentransfers und -umlagerungen statt. Diese manifestierten sich über fiskalische und marktpolitische Bevorzugung ebenso wie über regelmässige finanzielle Zuwendungen oder über die Zuweisung geldwerter Güter wie teuren und erlesenen Baumaterialien. In Logiken der «Umverteilung» reflektiert, relativieren die beobachteten Praktiken mit ihren fallweise hegemonialen oder ökonomischen Zwecksetzungen modellhafte Vorstellungen von Klientensystemen, die Ressourcentransfers zwangsläufig in Semantiken von Korruption, sozialer Stratifizierung oder Herrschaftsdurchsetzung interpretieren.

Vielmehr waren die Verhältnisse, die sozialen Beziehungen und die wirtschaftlichen Abhängigkeiten und Interessen vielgestaltig und vieldimensional ineinander verwoben, so dass es kaum zu unilateralem Gütertransfer kam, bei dem A gibt/verzichtet und B nimmt/profitiert. Transaktionen müssen folglich als eingebettet in den Fluss sich stetig verändernder Beziehungen, Bedürfnisse und Handlungsspielräume vieler Beteiligten gedeutet werden. Als übergreifende und definierende Klammer fungierte dabei die genossenschaftliche Struktur und Funktionsweise der Gemeinwesen und staatlichen Institutionen.²² Hieraus speisten sich Erwartungshaltungen ebenso wie die Handlungsspielräume der Regierenden, namentlich etwa der Zwang, legitimen Ansprüchen so weit möglich gerecht werden zu müssen.

In der Helvetik (1798–1803) sollte sich zeigen, wie unerschütterlich die skizzierten Distributionsmechanismen und Nutzungsansprüche im kollektiven Bewusstsein verankert und wie existenziell sie für die politischen Institutionen waren. Trotz vollkommen veränderter politischer Vorzeichen schafften es die helvetischen Führungseliten nicht, die *Umverteilung alten Stils*, sprich: die Privilegierung der gemeinsam besitzenden und nutzenden Bürger-, Dorf- und Talschaften im Sinn menschenrechtlich begründeter Egalität umzumodeln. Eine dirigistische Auflösung der Gemeingüter lag selbst für die modernisierungsfreudigsten Politiker jenseits des Denk- und Durchführbaren.²³ Die auf traditionellen Ungleichheiten beruhenden hermetischen Milieus, die weiterhin von «Umverteilung» profitierten, blieben auch in den liberalen Revolutionen des 19. Jahrhunderts vielerorts bestehen. Restbestände traditionaler Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit

haben sich bis in den heutigen Redistributionsdiskurs hinein erhalten. Wie tief verwurzelt die fraglichen korporativ unterfütterten Logiken im schweizerischen Kollektivbewusstsein sind, zeigt sich etwa an der emotionalen Art und Weise, wie die Debatten über das Recht von Arbeitsmigranten – also Fremden – auf Familiennachzug oder auf Sozialhilfe geführt werden.

Anmerkungen

- 1 <http://www.economiesuisse.ch/de/themen/fin/umverteilung/Seiten/default.aspx> (Version vom 4. 7. 2014). Zu den für den Umverteilungsdiskurs charakteristischen rechnerisch-fiskalpolitischen Logiken vgl. auch: Bundesamt für Statistik (Hg.), *Einkommensungleichheit und staatliche Umverteilung. Zusammensetzung, Verteilung und Umverteilung der Einkommen der privaten Haushalte*, Bearbeitung Caterina Modetta, Bettina Müller (Statistik der Schweiz, Fachbereich 20: Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung), Neuenburg 2012, 5, 9, 29. Die nüchterne Rechenhaftigkeit, kraft deren sozialpolitische Positionen von Amts wegen «versachlicht» werden, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Frage, in welchen Schichten sich wie viel materieller Reichtum ablagern soll oder eben nicht, eminent politisch ist. Der Diskurs über die Verteilung von Nutzen und Kosten bildet in Demokratien den Kern alles Politischen.
- 2 Exemplarisch dargestellt bei: Alice Denzler, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert*, Zürich 1920; Erika Flückiger, *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich 2002.
- 3 Renate Blickle, «Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns», in Günter Birtsch (Hg.), *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1987, 42–64; Dies., «Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft», in Winfried Schulze (Hg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München 1988, 73–93; Dies., Artikel «Nahrung», in *Enzyklopädie der Neuzeit* 8 (2008), Sp. 1035–1037; Robert Brandt, Thomas Buchner (Hg.), *Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk*, Bielefeld 2004.
- 4 Vgl. Daniel Schläppi, «Verwalten statt regieren. Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft», *traverse* 2 (2011), 42–56.
- 5 Bürgerarchiv Zug, Stadtratsprotokolle 1471 bis 1798, A 39 50006/2632, 11. 7. 1676.
- 6 Vgl. Daniel Schläppi, «Politische Riten, Ämterkauf und geschmierte Plebiszite. Ritualisierter Ressourcentransfer in der alten Eidgenossenschaft (17. und 18. Jahrhundert)», in Margo Kitts et al. (Hg.), *State, Power and Violence. Rituals of Power and Consent* (Ritual Dynamics and the Science of Ritual 3), Wiesbaden 2010, 293–315.
- 7 Allein schon das Kriterium, ob sich Kommunen als Rechtsame-, Bürger- oder Hausvätergemeinden konstituierten, hatte erhebliche Konsequenzen auf die Verteilungsmechanismen. Vgl. dazu: Stefan von Below, Klaus Breit, *Wald. Von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherrn und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 43), Stuttgart 1998, 244; Sandro Frefel, «Nach dem ein ehrsame gemeind wohlbedächtlich darüber deliberiert». *Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert* (Berner Forschungen zur Regionalgeschichte 7), Nordhausen 2007, 192 f.; Barbara Sommer, *Von grossen Hoffnungen und bescheidenen Ergebnissen, zum Beispiel Bleienbach. Allmendepolitik Berns im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Lizentiatsarbeit, Bern 2006, 74.
- 8 Vgl. Daniel Schläppi, «Differenzmaschinen – Kommunen und Korporationen der Vormoderne als Instanzen postmoderner Ungleichheit», in Thomas David et al. (Hg.), *Die Produktion von Ungleichheiten* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 24), Zürich 2010, 23–33.

- 9 Zum Konnex von Ressourcentransfers und sozialer sowie politischer Legitimation vgl.: Daniel Schläppi, «Organisiertes Chaos. Verfahren des Ressourcentransfers in korporativen Systemen am Beispiel eidgenössischer Politik des 17. und 18. Jahrhunderts», in Barbara Stollberg-Rilinger, André Krischer (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte 44), Berlin 2010, 303–334; Ders., «Reziprozität und sanfte Regulierung. Legitimität und Funktionsweise politischer Herrschaft im Raum der alten Eidgenossenschaft», in John Emeka Akude et al. (Hg.), *Politische Herrschaft jenseits des Staates. Zur Transformation von Legitimität in Geschichte und Gegenwart*, Wiesbaden 2011, 209–234, hier 215–224.
- 10 Vgl. dazu: Andreas Ineichen, *Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert* (Luzerner Historische Veröffentlichungen 30) Luzern 1996; Peter Rásonyi, *Promotoren und Prozesse institutionellen Wandels. Agrarreformen im Kanton Zürich im 18. Jahrhundert* (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 60), Berlin 2000, 223–225; Sommer (wie Anm. 7), 118; Regula Wyss, *Reformprogramm und Politik. Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung von Reformideen der Oekonomischen Gesellschaft Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Diss., Bern 2012, 104–121.
- 11 Zu den «Auflagen» allgemein Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1984, 215–217, 273; zum Glarner Beispiel Hans Rudolf Stauffacher, *Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution*, Glarus 1989; zu Schwyz Oliver Landolt, «Der Finanzhaushalt in der Frühen Neuzeit», in Historischer Verein des Kantons Schwyz (Hg.), *Geschichte des Kantons Schwyz*, Bd. 3: *Herren und Bauern, 1550–1712*, Zürich 2012, 59–63, hier 61. Daniel Schläppi, «Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern seit der Gründung», in Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern (Hg.), *Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern*, Bern 2006, 15–199, 302–304, hier 86 f., weist anhand der in Bern üblichen «Promotionsgelder» nach, dass derartige Transferzahlungen nicht nur in Landsgemeindeorten, sondern auch in aristokratischen Städten verbreitet waren. Dass die bei der Wahl auf eine Landvogteistelle fälligen Beträge nach Einträglichkeit des jeweiligen Amtes abgestuft waren, verdeutlicht die Idee von «Umverteilung» im Sinn einer Kompensation gewährter Vorteile.
- 12 Vgl. Beispiele bei Fabian Brändle, *Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert*, Zürich 2005; exemplarisch das Zuger Beispiel bei Hans Koch, *Der Schwarze Schumacher. Der Harten- und Lindenhandel in Zug 1728–1736*, Zug 1940; Renato Morosoli, «Harten- und Lindenhandel, Kanton Zug», *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17204.php> (Version vom 14. 10. 2009).
- 13 Im notorischen Postulat nach «gleichtheilung» kondensierte das Ideal imaginerter Gerechtigkeit korporativer Ökonomie. Stellvertretend für unzählige analoge Quellenpassagen sei hier auf Bürgerarchiv Zug, Stadtratsprotokolle 1471 bis 1798, A 39 50048/12, 14. 5. 1731, hingewiesen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Nathalie Büsser, «Militärunternehmertum, Aussenbeziehungen und fremdes Geld», in Historischer Verein des Kantons Schwyz, *Geschichte des Kantons Schwyz. Herren und Bauern, 1550–1712*, Bd. 3, Zürich 2012, 69–127; Urs Kälin, *Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1799–1850*, Zürich 1991; Daniel Schläppi, «Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft», in Johannes Marx, Andreas Frings (Hg.), *Neue politische Ökonomie in der Geschichte* (Historical Social Research, Special Issue 32/4), Köln 2007, 169–202.
- 14 Zu den Mechanismen des Pensionenwesens allgemein: Daniel Schläppi, «In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen». Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele, Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von

- Zug», *Der Geschichtsfreund* 151 (1998), 3–90; Nathalie Büsser, «Salpeter, Kupfer, Spitzeldienste und Stimmenkauf. Die kriegswirtschaftlichen Tätigkeiten des Zuger Militärunternehmers und Magistraten Beat Jakob II. Zurlauben um 1700 für Frankreich», in Valentin Groebner, Sébastien Guex, Jakob Tanner (Hg.), *Kriegswirtschaft und Wirtschaftskriege* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 23), Zürich 2008, 71–84.
- 15 Zu den «Teilkronen», den gleichmässig an alle Landleute von Schwyz verteilten Pensionen, vgl. Büsser (wie Anm. 13), 100–102.
 - 16 Die folgenden Ausführungen beruhen auf «Samuel Henzi's und seiner Mitverschwornen Denkschrift über den politischen Zustand der Stadt und Republik Bern im Jahr 1749. Mit historischen Erläuterungen und Berichtigungen», in Joseph Anton Balthasar (Hg.), *Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Heft 3, Zürich 1823, 401–448, hier 412, 425–427, 438 f.
 - 17 Vgl. etwa Dominik Styger, *Die Beisassen des alten Landes Schwyz*, Diss. iur., Universität Bern, Schwyz 1914, welcher die Jahrhunderte dauernden Integrationsbemühungen der im Titel der Arbeit genannten Gruppierung beschrieben hat. Nebst der Höhe von Jahresgebühren, heiratsrechtlicher Diskriminierung, Fragen des Erwerbs und der Vererbung von Grundstücken, Zugrechten (Vorkaufsrechten der Landleute gegenüber von Beisassen) sowie den Aufnahmebedingungen von Beisassen standen Nutzungsrechte an der Allmend im Zentrum der Auseinandersetzungen.
 - 18 Diese konnten auch bloss situativ bzw. einmalig gewährte Rechte zu Ressourcenallokation in kollektiv genutzten Ressourcen wie Wäldern oder Obstgärten umfassen. In diesem Sinn erklärte die Gemeinde Altikon der Zürcher Obrigkeit im 18. Jahrhundert, wenn die armen Tauner «dem Holz nachgehen» und «dann und wann ein Bündeli zusammen raspen» müssten, könnten sie in der Gemeinde nichts verdienen, «woraus sie ziemlich lang zu leben hätten». Deshalb sollten sie die gleichen Holzrechte wie die Gemeindebürger bekommen. Zit. nach: Emil Stauber, *Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Altikon an der Thur*, mit Federzeichnungen von P. von Moos, Winterthur 1927, 163. Vgl. dazu Giovanni Levi, *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin 1986, 75. Zur generell ablehnenden Haltung gegen Armentellen vgl. Erika Flückiger Strebel, «Des Standes sanfter Wohlthats-Strom». Staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert», in: Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer (Hg.), *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), Zürich 2002, 45–57, hier 55.
 - 19 Beispiele bei: Eduard Graf, *Die Auftheilung der Allmend in der Gemeinde Schötz*, Bern 1890, 34 f., 37, 60 (Hinweise auf synchron gewährte Waldnutzungsrechte für Holz); Ineichen (wie Anm. 10), 63–66, 169 f.; Styger (wie Anm. 17), 106.
 - 20 Georg Suter, «Die Ährenleser des Oberlandes», in André Holenstein (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2008, 189.
 - 21 Beispielhaft für entsprechende Verfahren: Schläppi (wie Anm. 11), 92–99, 165, 179 f.
 - 22 Daniel Schläppi, «Corporate Property, Collective Resources and Statebuilding in Older Swiss History», in Wim Blockmans, André Holenstein, Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, in collaboration with Daniel Schläppi, Aldershot 2009, xxix f., 163–172.
 - 23 Daniel Schläppi, «Grenzen der Gleichheit. Wie und warum die helvetischen Regenten vor dem Gemeinbesitz von Korporationen kapitulierten», in Andreas Würzler (Hg.), *Grenzen des Zumutbaren. Erfahrungen mit der französischen Okkupation und der Helvetischen Republik (1798–1803)*, Basel 2011, 46–65.

Résumé

Partager et distribuer. La logique corporative de la «redistribution» à l'exemple de la Confédération suisse d'Ancien Régime

La répartition des recettes fiscales constitue le plus important instrument de «redistribution» de la bureaucratie de l'Etat moderne. Les gouvernements des cantons souverains de la Suisse d'Ancien Régime échouaient en revanche déjà dans leurs tentatives d'établir des systèmes fiscaux rentables. C'est pourquoi les prestations fournies aujourd'hui par l'Etat ont été, durant l'Ancien Régime, prioritairement fournies par des institutions paraétatiques telles que les communes, les corporations ou encore les sociétés coopératives à l'attention des citoyens ou des habitants des cantons campagnards y ayant droit. La redistribution avait donc lieu dans un contexte corporatif, d'où dérivait des modes spécifiques de distribution et d'administration.

La redistribution *du bas vers le haut* était inscrite structurellement dans les sociétés d'Ancien Régime. Selon les logiques corporatives, les classes inférieures attendaient une contrepartie pour les avantages tirés par les classes dominantes des offices et des privilèges seigneuriaux. Une opposition politique à ce système se manifestait uniquement lorsque les stratégies d'enrichissement des classes dominantes sortaient du cadre implicite de la conception de l'économie morale en vigueur.

Par contraste, la redistribution au niveau *communal* visait à une consolidation de l'économie par le biais d'une aide sociale aux familles vivant dans des conditions précaires.

L'enjeu du partage et de la distribution jouait un rôle éminent dans la Suisse d'Ancien Régime à plus d'un titre. Si la participation politique au sens moderne se limitait à une toute petite élite sociale, la participation matérielle aux biens possédés et exploités collectivement, basée sur l'appartenance à diverses associations corporatistes, ainsi que le transfert de ressources, étaient omniprésents.

(Traduction: Andreas Behr)